

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Integrationsrates	29.08.2016
Jugendhilfeausschuss	13.09.2016

Situation des Minderjährigenschutzes in Notunterkünften (AN/1133/2016)

Am 8. Juni 2016 hat der Kölner Stadtanzeiger über die Situation von geflüchteten Kindern in Turnhallen berichtet. Dabei wurde deutlich, dass die Versorgung der Kinder mit Schulplätzen und frühkindlichen Spiel- und Bildungsangeboten in den Turnhallen sehr unterschiedlich gut funktioniert. Allgemein wurde berichtet, dass Kinder, insbesondere vor dem Hintergrund der langen Verweildauer in Turnhallen, mehr Schutz vor Übergriffen und für ihre Entwicklung vor schädlichen Einflüssen bedürfen.

Die Verwaltung hat mit der Vorlage eines Stufenkonzeptes zur Versorgung der geflüchteten Kinder mit frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten bereits ein sehr gutes Handlungskonzept erarbeitet, mit dem gesichert werden soll, dass alle Kinder - in jeder Unterkunftsart - zumindest für einen Teil des Tages eine kindgerechte Umgebung erfahren, in der sie sich gut entwickeln können. Neben der Notwendigkeit der schnellen Umsetzung dieses Handlungskonzeptes besteht jedoch weiterer Handlungsbedarf zur Sicherung des Kindeswohls:

Vor diesem Hintergrund bittet die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen:

- Besteht ein verbindliches Handlungskonzept zum Schutz der Minderjährigen vor Gewalterfahrung und Übergriffen in allen Unterkünften?
- Wie ist die Fortbildung der Mitarbeitenden (Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sicherheitspersonal) der Unterkünfte im Hinblick auf den Minderjährigen-Schutz geregelt?
- Sind die Ombudsstellen für geflüchtete Menschen auch im Hinblick auf Minderjährigen-Schutz geschult und welche Maßnahmen greifen im akuten Fall?
- Werden Familien mit Kindern bevorzugt in Wohnungen und/oder andere Unterkunftsformen vermittelt, um die Verweildauer für Kinder und ihre Familien in Turnhallen möglichst gering zu halten?

Hierzu teilt die Verwaltung Folgendes mit:

Zunächst ist festzuhalten, dass jede vermutete oder tatsächliche Kindeswohlgefährdung dem Gefährdungsmeldungssofortdienst (GSD) des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln gemeldet werden kann und von dort umgehend überprüft und bearbeitet wird. Mitarbeiter/innen der Einrichtungen können sich bei einer unklaren Vermutung oder Unsicherheit hinsichtlich einer möglichen Gefährdung eines Minderjährigen von den Fachkräften des GSD telefonisch beraten lassen, ohne zunächst die Personalien der betreffenden Familie /des betreffenden Minderjährigen zu nennen. Bezogen auf die in Gemeinschaftsunterkünften lebenden Flüchtlingsfamilien gilt insofern dasselbe Verfahren wie bei allen anderen in Köln lebenden Familien.

Um die Abläufe der Kooperation zwischen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie und den pädago-

gischen Fachkräften des Wohnungsamtes und der Flüchtlingseinrichtungen transparent zu gestalten und zu verstetigen, wird derzeit eine verbindliche Kooperations- und Kinderschutzvereinbarung für die beteiligten Dienste erarbeitet. Die Vereinbarung wird im Juli in einer Arbeitsgruppe von Mitarbeiter/innen aus der Praxis gesichtet, auf ihre Umsetzungstauglichkeit geprüft und ggf. modifiziert. Es ist davon auszugehen, dass die Vereinbarung im frühen Herbst in Kraft treten kann.

Im Zuge der verbindlichen Verabredungen sind Schulungen der Fachkräfte des Amtes für Wohnungswesen und der Flüchtlingseinrichtungen geplant, in deren Rahmen Indikatoren zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung vermittelt, sowie die Handlungsschritte der Jugendhilfe in diesem Kontext inklusive der ambulanten und stationären Unterstützungsmöglichkeiten dargestellt werden.

Die Kooperations- und Kinderschutzvereinbarung ist als ein Baustein im Rahmen eines umfassenden noch zu erarbeitenden Minderjährigenschutzkonzeptes zu betrachten. Sie soll den Akteuren vor Ort zu mehr Handlungssicherheit bei der Betreuung und Beratung von Familien und Kindern in Gemeinschaftsunterkünften verhelfen.

Der Personenkreis „besonders schutzbedürftiger Personen“ umfasst nicht ausschließlich Minderjährige im Familienverbund. Dazu gehören auch z.B. Menschen mit Behinderungen, kranke Menschen, Personen mit psychischen Belastungen, traumatisierte Personen oder Schwangere (keine abschließende Aufzählung).

Insofern gibt es keine besondere Bevorzugung von Familien mit minderjährigen Kindern bei der Neubelegung von Unterkünften aus Turnhallen heraus. Leider können nicht unmittelbar für alle besonders bedürftigen Personenkreise sofort adäquate Unterkünfte errichtet/gefunden werden, so dass auch für schutzbedürftige Personen eine gewisse Verweildauer in Turnhallen nicht zu vermeiden ist. Die Verwaltung arbeitet jedoch intensiv daran, alle als schutzbedürftig identifizierten Personen schnellstmöglich aus einer Notunterkunft in einer Turnhalle in eine andere, geeignetere Unterkunftsform zu vermitteln.

In Vertretung
gez. Klug